

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

### 1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für Geschäftsbeziehungen die mit Personalmanagement Wieser & Dünser GmbH (im Folgenden kurz „Praxis“ genannt) im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung und Arbeitsvermittlung mit ihren Kunden (=Beschäftiger) abgeschlossen werden. Die nachstehenden Bedingungen sind für alle mit Praxis abgeschlossenen Verträge, neben den gesetzlichen Bestimmungen des AÜG und sonstigen übergeordneten Gesetzesvorschriften, bindend.

Abweichungen und ergänzende Vereinbarungen sind nur bei schriftlicher Zustimmung durch die Geschäftsführer der Praxis wirksam.

### 2. Arbeitskräfteüberlassung (AÜG)

a) Vertragliche Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen Praxis als Überlasser und dem Auftraggeber als Beschäftiger.

b) Der Beschäftiger darf die überlassenen Arbeitskräfte nur zu den im Vertrag vereinbarten Arbeitsleistungen einsetzen.

Erbringt die überlassene Arbeitskraft tatsächlich Leistungen einer höherwertigen Qualifikationsstufe, so gilt diese als vertraglich geleistet und ist dies zu entlohnen sowie zu verrechnen.

e) Praxis haftet nicht für Arbeitsergebnisse und nicht für allfällige Schäden, die durch die überlassenen Arbeitskräfte während der Dauer der Überlassung verursacht werden oder die dem Beschäftiger durch Unpünktlichkeit, Nichterscheinen oder sonstiges Fehlverhalten entstehen. Praxis ist daraus schad- und klaglos zu halten.

f) Die Aufsichts-, Leitungs- und Arbeitsanweisung über die von Praxis überlassenen Arbeitskräfte obliegt allein dem Beschäftiger. Der Beschäftiger hat die Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers gegenüber den überlassenen Arbeitnehmern wahrzunehmen. Der Beschäftiger ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie die allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu erfüllen und falls erforderlich spezifische Schutzausrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Beschäftiger hat sich auch zu vergewissern, dass der überlassene Arbeitnehmer die allgemeinen und besonderen Sicherheitsvorschriften seines Berufes kennt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne des Arbeitnehmerschutzgesetzes der Beschäftiger als Arbeitgeber gilt.

g) Sofern nicht die jeweilige Einsatzdauer des Personals von vornherein zeitlich befristet ist, hat der Beschäftiger das Beschäftigungsende mindestens sieben Tage zuvor schriftlich bzw. telefonisch zu melden. In begründeten Fällen kann auch der Überlasser einen Einsatz mit einer Frist von sieben Tagen beenden.

h) Arbeitskräfte können nach einer Überlassungsdauer von sechs Monaten, in Abstimmung mit Praxis, durch den Beschäftiger übernommen werden. Der Beschäftiger darf die überlassenen Arbeitskräfte bei einer unter sechs Monate liegenden Überlassungszeit, weder einstellen noch abwerben. Übernimmt der Beschäftiger einen Mitarbeiter dennoch während der Dauer seiner Überlassung, so hat Praxis einen Anspruch auf ein Vermittlungshonorar. Dieses beträgt 20% des neuen Jahresbruttogehaltes, und verringert sich entsprechend der Dauer der erfolgten Arbeitnehmerüberlassung für jeden vollen Monat um 1/6.

Der Beschäftiger verpflichtet sich die von Praxis überlassenen oder vorgeschlagenen Arbeitskräfte innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten VOR-, WÄHREND-, bzw. NACH-Auftrag, in keinsten Weise von anderen Personaldienstleistungsunternehmen oder Fremdfirmen zu beschäftigen.

Bei Verletzung dieser Bestimmung verpflichtet sich der Beschäftiger, zur Zahlung einer nicht der richterlichen Mäßigung unterliegenden Konventionalstrafe in Höhe von, drei brutto Monatsgehältern der vereinbarungswidrig eingestellten Arbeitskraft.

j) Für die Dauer der Überlassung handelt die überlassene Arbeitskraft ausschließlich auf Weisung und Gefahr des Beschäftigers.

k) Praxis ist berechtigt, von Aufträgen zurückzutreten, wenn insbesondere über den Beschäftiger eine negative und ungenügende Bonitätsauskunft vorliegt oder bei Vorliegen von Informationen über Zahlungsschwierigkeiten bzw. ein laufendes oder bevorstehendes Insolvenzverfahren gegen den Beschäftiger. In diesem Kontext sind Schadensersatzansprüche vom Beschäftiger ausgeschlossen.

### **3. Auftragsbestätigung und Stundenaufzeichnung**

Nach Auftragserteilung übermittelt Praxis dem Beschäftigten eine Auftragsbestätigung in schriftlicher Form, welche die Leistungsverpflichtung verbindlich festlegt. Diese gilt als vereinbart, wenn nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen, ein Widerspruch des Beschäftigten vorliegt. Die überlassenen Arbeitskräfte führen über die geleisteten Stunden täglich, schriftliche Aufzeichnungen. Diese Aufzeichnungen bilden die Grundlage für die Abrechnung. Der Beschäftigte oder dessen Vertreter verpflichten sich, diese Aufzeichnungen zu bestätigen. Unterlässt der Beschäftigte die Bestätigung, so dienen die von der überlassenen Arbeitskraft aufgezeichneten Stunden als Grundlage für die Abrechnung. Die Nichtbestätigung der Stundenaufzeichnungen berechtigt den Beschäftigten nicht zur Zurückhaltung der vereinbarten Gegenleistung.

### **4. Fakturierung und Zahlung**

Leistungen werden von Praxis grundsätzlich wöchentlich oder nach gesonderter Vereinbarung abgerechnet. Nachtarbeit, Schichtarbeit, Schmutz-, Erschwernis-, Gefahrenzulagen können zusätzlich zum vereinbarten Tarif in Rechnung gestellt werden. Bei einer gesetzlichen bzw. einer kollektivvertraglichen Erhöhung der Entlohnung der überlassenen Arbeitskraft ist Praxis berechtigt diese Erhöhung anzupassen. Diese Erhöhung nimmt der Beschäftigte ausdrücklich zur Kenntnis. Die Rechnung ist prompt und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die überlassenen Arbeitskräfte sind nicht inkassoberechtigt. Praxis übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. sowie Mahnspesen verrechnet. Weiters verpflichtet sich der Beschäftigte alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge in Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten zu tragen.

### **5. Personalvermittlung**

Praxis verpflichtet sich, über alle ihr bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen Angelegenheiten der Auftraggeber und Bewerber strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zur Diskretion gilt auch über das Ende des Vermittlungsauftrages hinaus. Praxis erhält für ihre Dienstleistungen vom Auftraggeber ein Honorar. Dieses richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung bzw. anteilmäßig nach dem vom Auftraggeber mit dem vermittelten Bewerber vereinbarten ersten

Bruttojahreseinkommen (inkl. sämtlicher Zulagen und Prämien). Praxis behält sich das Recht vor, sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.

Eine Vermittlung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn zwischen dem Auftraggeber und dem vorgeschlagenen Bewerber ein Dienstvertrag abgeschlossen wurde, spätestens jedoch am ersten Tag des Dienstantritts. Das Vermittlungshonorar wird, wenn nicht anderes vereinbart, nach Rechnungseingang fällig.

### **6. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

Es ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Feldkirch als vereinbart.

### **7. Schlussbestimmung**

Vertragsänderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.